

Geschäftsnummer:

3 S 294/95

verkündet am

28.07.1996



Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich Kosten der Nebeninterven-
tion.

als Urkundsbearbeiter
der Geschäftsstelle

Landgericht Freiburg

- 3. Zivilkammer -

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Beklagter/Berufungskläger -

Prozeßbev.:

w e g e n Mietzinsforderung

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Freiburg i. Br. durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Lange sowie Richter am Landgericht Blunck und Trumpfheller auf die mündliche Verhandlung vom 27.06.1996

für R e c h t erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Freiburg vom 06.10.1995 -6 C 1121/95- wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der Kosten der Nebenintervention.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Berufung des Beklagten ist unbegründet.

Das Amtsgericht hat zutreffend festgestellt, daß die Klägerin einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Mietzinses für die Monate Dezember 1994 bis Juni 1995 aus dem Mietvertrag zwischen den Parteien hat. Die Wohnung ist aufgrund der Installation der Funkanlage auf dem Dach des Anwesens nicht mit einem Fehler behaftet, der die Tauglichkeit der Wohnung zu dem vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt oder mindert. Insbesondere ist die vom Beklagten behauptete Gesundheitsbeeinträchtigung nicht erwiesen. Es wird demgemäß auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen (§ 543 ZPO).

Ergänzend ist zu dem amtsgerichtlichen Urteil noch folgendes auszuführen:

Auch die vom Beklagten vorgelegte ärztliche Bescheinigung vom 13.12.1995, die bezüglich der Ursache der Beschwerden des Beklagten lediglich die Äußerung des Beklagten wiedergibt, vermag den Beweis einer Gesundheitsbeeinträchtigung durch die Funkanlage nicht zu erbringen.

Das Gericht verkennt nicht, daß eine Mietsache nicht erst dann als mangelhaft gilt, wenn der Mieter wirklich Schaden erleidet, sondern schon dann und deshalb, wenn und weil er sie nur in der Befürchtung der Gefahrverwirklichung benutzen kann. Allerdings muß es sich hierbei um eine begründete Gefahr-Besorgnis handeln, was der Fall ist, wenn die vorgestellte Gefahr wissenschaftlich verifizierbar ist (vgl. OLG Hamm NJW RR 1987, 968).

Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen von elektromagnetischen Wellen liegen bislang nicht vor. Die von der Strahlenschutzkommission zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung beim Mobilfunk vom 04.02.1992 sowie im DIN-Entwurf-VDE 0848 Teil 2 vom

Oktober 1991 empfohlenen Grenzwerte stellen nach dem jetzigen Forschungsstand Werte dar, bei deren Unterschreitung nicht mit Gesundheitsbeeinträchtigungen zu rechnen ist.

Zwar handelt es sich dabei nicht um Werte mit rechtsverbindlichem Charakter, die empfohlenen Grenzwerte können aber als anerkannte Regeln der Technik und Wissenschaft betrachtet werden. Dies gilt unabhängig von den derzeit wissenschaftlich kontrovers geführten Diskussionen, die in der Regel einem Vermieter auch nicht ohne weiteres zugänglich sind. Das streitgegenständliche Mietobjekt wies nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Wiesbeck vom 19.05.1995 anlässlich des Beweissicherungsverfahrens Hochfrequenzdichten auf, die für sich allein betrachtet und in ihrem additiven Zusammenwirken um ca. 4 Zehnerpotenzen unter den empfohlenen Grenzwerten liegen. Eine begründete Gefahr-Besorgnis durch die von der Funkanlage ausgehenden Hochfrequenzbelastung ist somit nach dem heutigen Wissensstand nicht erwiesen. Etwas anderes folgt auch nicht aus den von dem Beklagten vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten.

Für eine aus den für die Produzentenhaftung entwickelten Grundsätzen abgeleitete Beweislastumkehr ist vorliegend kein Raum. Denn danach muß der Hersteller beweisen, daß ihn hinsichtlich eines Fehlers kein Verschulden trifft, wenn eine Person oder Sache bei bestimmungsgemäßer Benutzung eines Industrieerzeugnisses dadurch geschädigt wird, daß das Produkt fehlerhaft hergestellt war. Die Beweislast liegt somit auch bei der Produzentenhaftung bezüglich des Fehlers und des Schadens bei dem Geschädigten.

Die Berufung war demgemäß mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.